



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 18. September 2020

**der Stiftung für kirchliche
Liebestätigkeit im Kanton Bern
(KLT)**

KL.8143

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Feststellungen

II. Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Art. 2 – Zweck

Art. 3 – Vermögen

Art. 4 – Organ

Art. 5 – Stiftungsrat

Art. 6 – Aufgaben des Stiftungsrates

Art. 7 – Aufsichtsbehörde

Art. 8 – Sekretariat

Art. 9 – Rechnungsführung

Art. 10 – Revisionsstelle

Art. 11 – Haftung

Art. 12 – Änderung der Statuten

Art. 13 – Aufhebung der Stiftung

III. Anhang

Zu den Statuten, aktualisiert per 30.4.2004

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 15. August 1986 (Urschrift Nr. 615) hat der Verein für kirchliche Liebestätigkeit des Kantons Bern als Stifter die Stiftung für kirchliche Liebestätigkeit im Kanton Bern errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **Stiftung für kirchliche Liebestätigkeit im Kanton Bern (KLT)** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 – Zweck

Die Stiftung bezweckt, die vom Verein für kirchliche Liebestätigkeit des Kantons Bern gegründeten gemeinnützigen Werke zu fördern und neue, pionierhafte und gemeinnützige Werke der kirchlichen Diakonie ins Leben zu rufen und zu fördern.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 – Vermögen

Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von insgesamt CHF. 2'438'739.95.

Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder von Dritten sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

Das Stiftungskapital darf nach Ermessen des Stiftungsrates angezehrt und verbraucht werden, sofern dies zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig ist.

Art. 4 – Organ

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 5 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, wovon eines durch den Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern zu bestimmen ist.

Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 4 Jahre, wobei die Mitglieder wiederwählbar sind. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

Art. 6 – Aufgaben des Stiftungsrates

Das Präsidium und das Vizepräsidium vertreten die Stiftung nach aussen. Das Präsidium ist einzelzeichnungsberechtigt für Geschäfte, welche den Betrag von CHF. 20'000.-- nicht übersteigen. Im Übrigen sind das Präsidium und das Vizepräsidium gemeinsam oder je zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Stiftungsrat fördert den Stiftungszweck, verwaltet das Stiftungsvermögen und erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann namentlich externe Mandatsträger mit einzelnen Aufgaben betrauen, Ausschüsse und Kommissionen bilden, die Wahl von Vertretern in die Leitung von Institutionen vornehmen und Reglemente im Rahmen der Zweckbestimmung über die Einzelheiten der Organisation und die Vermögensverwaltung erlassen oder abändern.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 7 – Aufsichtsbehörde

Die Stiftung ist nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen zivilrechtlichen Aufsichtsbehörde über Stiftungen unterstellt.

Art. 8 – Sekretariat

Die Stiftung verfügt über ein Sekretariat. Die Aufgaben des Sekretariates richten sich nach den Vorgaben des Präsidiums des Stiftungsrates.

Die mit dem Sekretariat betraute Person hat beratende Stimme im Stiftungsrat.

Art. 9 – Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung oder die von ihr mit der Rechnungsführung betraute Mandatsträgerin erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht. Die Jahresrechnung, der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres mitzuteilen.

Art. 10 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle, die zur Durchführung einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist. Die Revisionsstelle wird für jeweils 3 Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögensanlage rechtmässig sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Sie muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 12 – Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen und unter Vorbehalt der Zustimmung des Synodalarates der evangelisch – reformierten Landeskirche des Kantons Bern bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Art. 13 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern zu. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

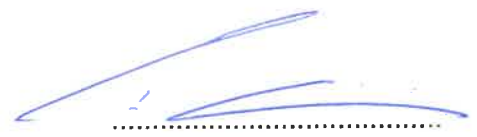
Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung ohne Vermögen ist.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 14. Mai 2020.

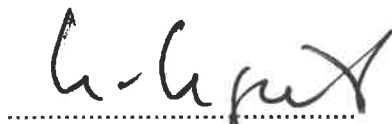
Der Stiftungsrat:



Der Präsident:
Mirco Bernasconi



Der Vizepräsident:
Alex Kühni



Mitglied des Stiftungsrates:
Christoph Sigrist



Mitglied des Stiftungsrates:
Claudia Hubacher



Mitglied des Stiftungsrates und Geschäftsführerin:
Christine Krebs-Eberhart

Genehmigt mit Verfügung
vom 18. Sep. 2020/kic

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

III. Anhang

Zu den Statuten, aktualisiert per 30.4.2004

In Ausführung einer (von Georg Langhans, damals Pfarrer in Grafenried, und anderen bernischen Pfarrern) im Jahre 1883 im kantonalen Pfarrverein gemachten Anregung, die Kirche möchte sich im Kampf gegen die sittlichen, sozialen und religiösen Notstände in vermehrter Masse beteiligen, wählte am 12. November 1883 eine freie Vereinigung von Synodalen einen Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit, der sich später zu einem Verein erweiterte.

Aus dessen Schoss hervorgegangen sind folgende, gegenwärtig bestehende Liebeswerke, die sich dann selbständig machten, ohne ihre Verbindung mit dem Ausschuss zu lösen:

- | | |
|------|--|
| 1886 | Asyl Gottesgnad in Richigen / Beitenwil, erstes der heute 10 Asyle der Vereinigten Krankenheime des Kantons Bern

Anstalt Bethesda für Epileptische in Brüttelen, ab 1890 Tschugg, heute Klinik für Anfallkranke

Übernahme der Gotthelfstiftung zur Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder |
| 1891 | Heimstätte Nüchtern für Alkoholkranke, Kirchlindach |
| 1895 | Tuberkuloseheilstätte in Heiligenschwendi, zusammen mit der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft und der Medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern, heute Klinik für Langzeitkranke |
| 1897 | Übernahme des „Sämans“ vom Pfarrkapitel Burgdorf / Fraubrunnen |
| 1900 | Taubstummenpastoration, zusammen mit dem Staat Bern und der Landeskirche

Ferienfürsorge für kränkliche Kinder (aufgehoben) |
| 1908 | Weinheimer-Legat, Altersheim für gebildete Frauen in Muri („Stift“ aufgehoben)

Initiative zum Bau der Inselkapelle, Bern |
| 1910 | Krankenpfllegestiftung der bernischen Landeskirche, Langenthal |
| 1914 | Maison Blanche Leubringen, Sanatorium für schwächliche Kinder, zusammen mit dem bernischen Lehrerverein (Sanatorium aufgehoben) |
| 1921 | Verein für das Alter des Kantons Bern

Kantonal bernischer Jugendtag, zusammen mit anderen Jugendorganisationen |
| 1923 | Hausmütterhilfe des Vereins für kirchliche Liebestätigkeit |
| 1924 | Kinderheim Friedau, St. Niklaus / Koppigen |
| 1932 | Heimstätte Sonnegg für gefährdete Töchter, Belp |

- 1962 Schul- und Wohnheim für körperlich behinderte Kinder, Bern
- 1974 Aebihus für Drogenkranke in Brüttelen, ab 1980 Drogenhilfe Aebihus / Maison Blanche (DAM), Leubringen
- 1986 Verein „Wohnbrügg“ (Herbergen für Straftlassene), Bern
- 1989 „Oberi Wösch“, Therapiestation für psychischkranke, junge Menschen (Schliessung 1996)
- 1990 Seelsorgetaxi, Suizid-Prävention, Bern (in Liquidation)
- 1991 Sozialtherapeutische Familienbegleitung, c/o Pro Juventute in Bern, letzte Massnahme vor einer Heimeinweisung
- 1994 Quartierbahnhof Steinhof, heute Bahnhof Treff Steinhof, Burgdorf
- 1999 Stiftung für gemeinnützige Suchtrehabilitation